Friedhofssatzung der Gemeinde Dörrebach

1. Änderung vom 13.05.2016

der Ortsgemeinderat von Dörrebach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzungsänderung zur Satzung vom 29.01.2016 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 17 (7) d. wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Länge des Fundaments soll im Erdreich für Doppelgräber 230 cm bei Einzelgräbern 140 cm betragen. Es soll nicht sichtbar sein und muss mindestens 10 cm mit Erde bedeckt sein. Der darauf zu platzierende Grabstein hat bei Doppelgräbern die Maße: Höhe 60 cm, Breite 80 cm, bei Einzelgräbern: Höhe 60 cm, Breite 50 cm. Der Grabstein muss mittig auf einem Sockel stehen. Die Sockelhöhe bei Einzel- und Doppelgräbern beträgt 10 cm sichtbar aus der Grasnarbe heraus (also mind. 20cm gesamt), die Breite des Sockels beträgt 20 cm. Die Sockellänge ist bei Doppelgräbern 120 cm und bei Einzelgräbern 90 cm.

Ausschließlich die Sockelfläche darf als Stellfläche für Grablichter und Blumenschmuck dienen.

Dörrebach, den 13.05.2016

Gez. Siegel

Nicole Reißert Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genanten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.